



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Generalsekretariat RK MZF
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3011 Bern

Zug, 21. August 2017 ek

**Bundesgesetz über die Informationssicherheit beim Bund (ISG)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr hat uns mit Schreiben vom 5. Juli 2017 eingeladen, ihr eine Grobeinschätzung des personellen und finanziellen Aufwands im Kanton Zug für den Fall einer Umsetzung des Informationssicherheitsgesetzes zukommen zu lassen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr und können zu Ihrer Frage wie folgt Stellung nehmen:

1. Allgemeines

Das ISG richtet sich primär an die Bundesbehörden. Für die Kantone gilt es nur so weit, als sie Informationen des Bundes selbst oder in Zusammenarbeit mit Bundesbehörden bearbeiten. Der Entwurf beschreibt grundsätzlich die auf den bestehenden Grundlagen bereits gelebte Praxis. Im Bereich der Personensicherheitsprüfung (PSP) sowie der Gewährleistung der Informationssicherheit sind indes deutliche Erweiterungen eingeflossen. In letzterem Bereich bestehen auf kantonaler Stufe noch keine entsprechenden Regelungen. Im Bereich PSP befinden sich die nötigen Anpassungen des Personalgesetzes derzeit in der parlamentarischen Beratung. Die Auswirkungen des ISG auf die kantonalen Behörden können erst nach Erlass der Ausführungsbestimmungen genau eingeschätzt werden.

Nach Art. 3 ISG sind die Kantone verpflichtet, eine gleichwertige Informationssicherheit wie der Bund zu gewährleisten, wenn sie klassifizierte Informationen des Bundes bearbeiten oder auf seine Informatikmittel zugreifen. Sie müssen entsprechend sicherstellen, dass ihre Massnahmen tatsächlich geeignet sind, die Vorgaben von Art. 11–15 über die Klassierung von Informationen sowie Art. 16–19 über die Sicherheit beim Einsatz von Informatikmitteln sicherzustellen.

Die Hauptverantwortung für die Sicherheit bei der Bearbeitung von klassifizierten Informationen des Bundes oder beim Zugriff auf seine Informatikmittel liegt bei den jeweiligen kantonalen Organen, welche die entsprechenden Daten bearbeiten. Sie sind für die Beurteilung des Bedarfs an Informationssicherheit und die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zuständig.

Das Amt für Informatik und Organisation des Kantons Zug (AIO) ist dafür verantwortlich, die nötigen Informatikmittel anzubieten und deren Sicherheit im Betrieb zu gewährleisten.

Die Kantone haben gemäss Art. 87 die Umsetzung und Wirksamkeit der Massnahmen zur Sicherstellung der Informationssicherheit nach Art. 3 ISG periodisch zu überprüfen und die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit periodisch über die Ergebnisse der Überprüfungen zu orientieren.

Ferner müssen sie eine Dienststelle als Ansprechpartnerin für die in Art. 2 ISG aufgeführten Behörden und Organisationen bezeichnen.

2. Grobeinschätzung des personellen und finanziellen Aufwands

2.1. Sicherheitsdirektion

Betroffen vom ISG sind bei der Sicherheitsdirektion das Amt für Zivilschutz und Militär (AZM), die Notorganisation (NO) sowie die Zuger Polizei. Von besonderer Bedeutung sind für diese Ämter die Vorgaben des ISG für die elektronischen Fachapplikationen des Bundes, die Klassifizierung und den Versand von Akten sowie die Durchführung der PSP. Für die genannten Ämter ist indes bei der derzeitigen Kenntnislage von folgendem Aufwand für die Umsetzung der Vorgaben des ISG auszugehen:

Beim AZM und der NO wird sich der zusätzliche personelle und finanzielle Aufwand voraussichtlich in Grenzen halten. Die künftige Nutzung der Fachapplikationen, die Bewirtschaftung von klassifizierten Akten und die Durchführung der PSP dürften zeitlich etwas aufwändiger werden. Für die Einführung und Ausbildung der Mitarbeitenden ist einmalig mit einem Mehraufwand von zirka 5–8 Tagen zu rechnen. Danach wird der Mehraufwand nur noch für neue Mitarbeitende eine Rolle spielen. Mit zusätzlichen finanziellen Aufwänden ist nicht zu rechnen, da die Fachapplikationen und deren Unterhalt grundsätzlich durch den Bund bezahlt werden.

Im Aufgabengebiet der Zuger Polizei wird zu eruieren sein, ob und inwieweit die Diskrepanz zwischen den rechtlichen Vorgaben des Bundes im ISG und den bestehenden rechtlichen Grundlagen des Kantons Zug geschlossen werden kann und muss. Insbesondere im Bereich der IT-Beschaffungen werden sich entsprechende Bedürfnisse für den Kanton Zug ergeben, namentlich das Erfordernis gleicher Standards wie beim Bund. Auf eine entsprechende Gleichwertigkeit der Informationssicherheit wird in Art. 3 Abs. 2 E-ISG denn auch explizit hingewiesen. Der sich daraus ergebende jährliche Aufwand wird von der Zuger Polizei auf zirka 250

Stunden und 50 000 Franken für die Beschaffung und den Betrieb spezieller Anwendungen inklusive Speichermedien geschätzt.

Mehraufwand wird für die Zuger Polizei auch durch die Einhaltung der Bundesvorgaben im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Bund resultieren. Insbesondere die Betriebssicherheitsverfahren dürften erheblichen Mehraufwand sowie eine Zunahme der zeitlichen Bedürfnisse und der Komplexität von Beschaffungsvorhaben nach sich ziehen. Vorsichtig geschätzt ist gemäss Zuger Polizei pro Vorhaben mit einem Mehraufwand von 50 Stunden und 5000 Franken sowie mit einer zeitlichen Verzögerung von rund 2–3 Wochen zu rechnen. Bei zirka fünf Vorhaben pro Jahr, welche unter das ISG fallen, ist somit für die Zuger Polizei pro Jahr mit weiteren 250 Stunden Mehraufwand und jährlich zirka 25 000 Franken für Systemmehrkosten und externe Unterstützung durch Fachfachspezialisten für die Durchführung von Beschaffungsvorhaben zu rechnen.

2.2. AIO

Die kantonalen Organe, welche klassifizierte Informationen des Bundes bearbeiten haben ein Risikoinventar zu erstellen und das erforderliche Schutzniveau zu definieren. Auf dieser Basis sind anschliessend die erforderlichen Massnahmen zu definieren.

Dazu gehören u.a. ein Verschlüsselungssystem für klassifizierte Daten und ein technisches Überwachungssystem um einen unerwünschten Datenabfluss entdecken bzw. verhindern zu können (Data Loss Prevention; DLP). Für die Bereitstellung der entsprechenden Systeme für den gesamten Kanton ist mit jährlichen Kosten von 120 000 Franken zu rechnen. Für die Betreuung und Kontrolle dieser Systeme sind 0.5 Personalstellen resp. 75 000 Franken zu veranschlagen.

Insgesamt dürften beim AIO somit jährliche Mehrkosten von 195 000 Franken entstehen.

2.3. Datenschutzstelle des Kantons Zug

Die Daten- bzw. Informationssicherheit ist – auch gemäss Datenschutzrecht des Kantons Zug – primär eine Aufgabe der verantwortlichen Organe: Siehe § 7 Datenschutzgesetz vom 28. September 2000 (DSG; BGS 157.1) und die Ausführungsbestimmungen dazu in der Datensicherheitsverordnung vom 16. Januar 2017 (DSV; BGS 157.12).

Die Datenschutzbeauftragte ist im Rahmen ihrer in § 19 DSG umschriebenen Aufgaben auch für die Überwachung der Einhaltung und Anwendung der Vorschriften über die Daten- bzw. Informationssicherheit durch die Organe und für deren Beratung zuständig. Das ISG dürfte mit Blick auf die kantonalen Datensicherheitsvorschriften zwar als *lex specialis* gelten. Dies ändert indessen nichts an den Aufgaben oder Zuständigkeiten der Datenschutzbeauftragten. Auch Aufsichtstätigkeiten oder Beratungen, die sich allenfalls aus der Umsetzung des ISG ergeben sollten, wird die Datenschutzbeauftragte im Rahmen von § 19 DSG wahrnehmen.

In diesem Sinne erwartet die Datenschutzstelle des Kantons Zug aus der Umsetzung des ISG keinen zusätzlichen finanziellen oder personellen Aufwand.

3. Übrige Hinweise

Gemäss Art. 26 soll die AHV-Versichertennummer nach Berechnung der abgeleiteten Personennummer gelöscht werden. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu Art. 9 des Entwurfs des E-ID Gesetzes wonach die Systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer ausdrücklich als zulässig bezeichnet wird. Um dem Harmonisierungsgedanken, welcher auch dem ISG zugrundeliegt, Rechnung tragen zu können sollte auch im ISG die Verwendung der AHV-Versichertennummer als zulässig bezeichnet werden.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Nur per E-Mail an:

- alexander.krethlow@rkmzf
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion
- Finanzdirektion
- Datenschutzstelle
- Amt für Informatik und Organisation